Dass auch der Urin der Kälber, die in Iglus gehalten werden, nicht in Gewässer gelangen darf, gehört zum Umweltschutz in der Landwirtschaft. *(Bild Jasmine Baumann)*

Iglus sind Laufhöfe

Gewässerschutz / Kälberhütten müssen laut Bundesgerichtsurteil in die Güllegrube entwässert werden. Ab 2020 wird schärfer kontrolliert.

BERN Der Gewässerschutz wird künftig genauer kontrolliert. Obwohl die Kälberiglus nirgends in den 13 Kontrollpunkten explizit erwähnt werden, sind aber auch sie mitgemeint. Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) erklärt auf Anfrage: «Ein Kälberiglu ist seit dem Bundesgerichtsurteil vom 15. Juni 2015 als permanent zugänglicher Laufhof zu betrachten. Folglich muss er gemäss der Vollzugshilfe ‹Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft› einen dichten Belag aufweisen, mit Entwässerung in die Güllegrube.»

Es dürfe nicht möglich sein, dass das Abwasser ins Grundwasser oder in Regenwasserabflüsse abläuft. Würde auch eine Urinauffangwanne den Anforderungen genügen? Jean-Marc Steiner, Amt für Umwelt im Kanton St. Gallen, meint: «Sofern das im Liege- und Auslaufbereich anfallende Abwasser vollständig in eine dichte Urinauffangwanne eingeleitet würde, dann ja.» Im Kanton St. Gallen wird die Entwässerung der Iglus bereits seit Längerem kontrolliert. *jba*

Seite 2

Gewässerschutz: Fit für die Kontrolle?

Auch Kälberiglus müssen korrekt, das heisst, in ein Güllelager, entwässert sein. Im neuen Milchviehstall vom Inforama Rütti ist die Situation vorbildlich. (Bild jba)

Betrieb / Ab dem neuen Jahr wird in vielen Kantonen der Gewässerschutz auf dem Betrieb kontrolliert. 13 Punkte sind im Fokus.

BERN Ab dem nächsten Jahr müssen die kantonalen Kontrollstellen auf den Betrieben auch den Gewässerschutz kontrollieren. Dies hat der Bundesrat in der Verordnung zur Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) festgehalten.

Gesetze sind nicht neu

Um den Gewässerschutz auf den Betrieben zu überprüfen hat die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) eine Liste mit 13 Kontrollpunkten erarbeitet. Mit diesen Kontrollpunkten können die Kontrolleure überprüfen, ob der Betrieb die wichtigsten Anforderungen an den Gewässerschutz erfüllt. Es sind visuelle Kontrollen: Es werden also keine Dichtheitsprüfungen durchgeführt und es wird auch nicht nach Mängeln gegraben. Das Ziel der Kontrollen ist es, auf dem Betrieb die wichtigsten Risiken und mögliche Fehler festzustellen.

Was mit diesen Kontrollpunkten auf die Landwirtschaftsbetriebe zukommt, ist aber nichts Neues. Denn die Anforderungen entsprechen den bereits geltenden Rechtsgrundlagen. Diese Rechtsgrundlagen basieren auf der «Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft». Auf unserer Website (siehe Link am Schluss) kann man die Liste mit den Punkten herunterladen.

Verschmutzung vermeiden

Hinter allen 13 Kontrollpunkten steht ein Grundsatz: Hofdünger, Sickersäfte, Pflanzenschutzmittel, Treib- und Schmierstoffe sowie Düngemittel dürfen auf keinem Weg ins Grundwasser gelangen. Auch ein Abfluss in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation, Schächte usw. darf nicht passieren. Bereits geringe Mengen an diesen Stoffen können die Gewässer gravierend verschmutzen. In den sechs auf dieser Seite aufgeführten Kästen werden die ersten Kontrollpunkte mit Bildern erläutert. Jedoch gibt es noch sieben weitere Kontrollpunkte, die im Kasten rechts kurz aufgeführt werden.

Kantonale Unterschiede

Grundsätzlich gilt bei diesen Kontrollen für alle Kantone das Gleiche. Trotzdem gibt es kantonale Unterschiede in der Umsetzung. Auf Rücksprache mit den Kontrollorganisationen und Umweltämtern stellte die BauernZeitung fest, dass einige Kantone mit den Kontrollen noch zuwarten, weil sie erst noch die einzelnen Punkte ausformulieren und Unklarheiten abklären wollen. Aber auch der Koordinationsaufwand macht den Kontrollstellen zu schaffen. So wie es die VKKL vorsieht, sollen die Betriebskontrollen im Gewässerschutz alle vier Jahre durchgeführt werden.

Definitiv kontrolliert werden die Punkte in den Kantonen Aargau, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Uri, Zürich und Zug. Die Kantone Bern, Baselland und Solothurn befinden sich noch in der Bereinigungsphase.

«Für uns im Kanton Bern ist es wichtig, dass wir zuerst die Kontrolleure richtig schulen, bevor wir mit den Kontrollen anfangen», sagt Peter Baeriswyl vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) im Kanton Bern. Daher würden die Gewässerschutzkontrollen nach VKKL im Kanton Bern noch nicht flächendeckend ab dem 1. Januar 2020 durchgeführt. Explizite Verstösse werden wie bisher ans AWA weitergeleitet. «Wir wollen erst die Landwirte sensibilisieren und sie auf die kritischen Punkte aufmerksam machen», erläutert Baeriswyl.

Jasmine Baumann

Ausführliche Liste der Kontrollpunkte:
www.bauernzeitung.ch/gewaesserschutz

Weitere Kontrollpunkte

7. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln
8. Abstellplatz für Spritzgeräte
9. Füll- und Waschplatz für Spritzgeräte
10. Lagerung von Treibstoffen, Fetten und Ölen
11. Betankungsplatz
12. Weide
13. Schächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Weitere Informationen:
www.kvu.ch

1. Güllelager

Grundsätzlich sollen keine Hofdünger ins Grundwasser, in einen Bach oder See (Oberflächengewässer) laufen. Auch wenn diese Säfte in die Kanalisation laufen oder in Schächte gelangen, kann dies Gewässerverschmutzungen verursachen.

Die Güllebehälter, die Abschieberung und die sichtbaren Leitungen sind dicht und intakt.

Als mangelhafte Situation gilt es, wenn Spuren von Gülleaustritt am Güllebehälter, bei der Abschieberung oder auf der umliegenden Fläche sichtbar sind.

Wenn die sichtbaren Leitungen Risse oder undichte Stellen aufweisen oder die Stahlbänder von Holzbehältern rostig sind, wird dies ebenfalls bemängelt. *jba, Agridea*

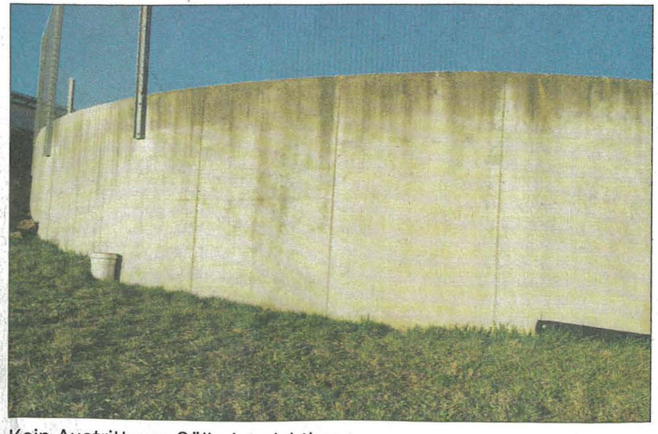

Kein Austritt von Gülle ist sichtbar. *(Bild Agridea)*

2. Mistlager

Liegt der Mist auf dem Mistlagerplatz und es tritt kein Mistsaft aus dem Lager aus, so ist alles in Ordnung.

Problematisch wird es, wenn Mist neben dem Mistlager liegt. Dort bildet sich ein Morast aus Mist und der Mistsaft kann versickern und somit die Gewässer verschmutzen. Die Vollzugshilfen «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (Kapitel 3) und «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 5) enthalten weitere Details zur Lagerung von Gülle, Mist und Mineraldünger. *jba*

Die Vollzugshilfen sind unter **www.bafu.ch** ▶ Wasser ▶ Publikationen frei verfügbar.

Der Mistsaft kann nicht wegfliessen. *(Bild Agridea)*

3. Mist auf dem Feld

Mist kann vor der Verteilung auf der Parzelle für kurze Dauer auf dem Feld zwischengelagert werden.

Das Zwischenlager muss abgedeckt sein und mindestens 10 m vom Gewässer entfernt liegen. Zudem darf das Lager nur auf einer düngbaren und nicht drainierten Fläche liegen. Der Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert. Eine Ausnahme bildet der Geflügelmist. Dieser darf nicht auf dem Feld zwischengelagert werden.

Als mangelhaft gilt es, wenn das Mistlager auf dem Feld ungedeckt ist und der Mistsaft abfliessen kann. Der Bewuchs des Mists zeigt an, dass dieser zulange zwischengelagert wurde. *jba, Agridea*

Überdeckt ists kein Problem. *(Bild Qualinova)*

6. Umschlagplätze

Auch Plätze für den Umschlag von Gülle, Silage oder Co-Substraten sowie Waschplätze für den Mistzetter und Güllefässer werden angeschaut.

Auch Regenwasser ableiten
Als gute Praxis gilt es wie bisher, wenn der Platz keine sichtbaren Mängel aufweist (keine Löcher, Risse, usw.). Hierbei soll auch das Regen- und Waschwasser in den Güllebehälter geleitet werden. Ein Füll- und Waschplatz für Spritzgeräte, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann auch für den Umschlag von Düngemitteln genutzt werden.

Nicht ins Gewässer
Wenn Dünger, Silagesäfte oder Co-Substrate (Bioabfälle) in Oberflächengewässer oder in die Regenwasserableitung fliessen können, so ist die Situation mangelhaft.

Falls die Betriebe in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht erfüllen, sollten sie dies raschmöglichst korrigieren. *jba*

Keine Sauerei bei der Gülleentnahmestelle. *(Bild Agridea)*

5. Laufhöfe

Der Belag des Laufhofs darf keine sichtbaren Mängel wie Löcher oder Risse aufweisen.

Der Platz soll in ein Güllelager entwässert sein. Verschmutztes Abwasser fliesst nicht ab und wird nicht in ein Gewässer eingeleitet. Der Abfluss von Niederschlagswasser wird verhindert, z. B durch ein Gefälle des Platzes oder mittels Randabschluss.

Als mangelhaft gilt es, wenn sich bei übrigen Laufhöfen (nicht permanent zugänglich) Kot ansammelt und sich ein Morast bildet. Wenn der Platz nicht breitflächig über den bewachsenen Boden oder in die Güllegrube entwässert ist, wird die Situation bemängelt.

Schlimm ist es, wenn Gülle und Urin punktuell ins Gelände abfliessen, in Oberflächengewässer oder in die Regenwasserableitung. Auch Kälberiglus gelten als permanent zugängliche Laufhöfe. *jba*

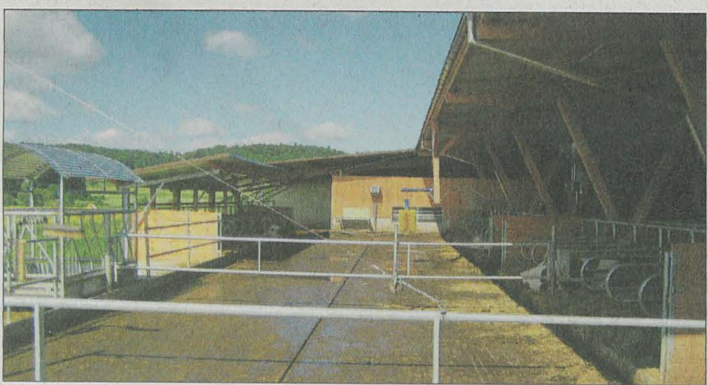

Alles gehört in die Güllengrube. *(Bild Awel ZH)*

5. Laufhöfe

Der Belag des Laufhofs darf keine sichtbaren Mängel wie Löcher oder Risse aufweisen.

Der Platz soll in ein Güllelager entwässert sein. Verschmutztes Abwasser fliesst nicht ab und wird nicht in ein Gewässer eingeleitet. Der Abfluss von Niederschlagswasser wird verhindert, z. B durch ein Gefälle des Platzes oder mittels Randabschluss.

Als mangelhaft gilt es, wenn sich bei übrigen Laufhöfen (nicht permanent zugänglich) Kot ansammelt und sich ein Morast bildet. Wenn der Platz nicht breitflächig über den bewachsenen Boden oder in die Güllegrube entwässert ist, wird die Situation bemängelt.

Schlimm ist es, wenn Gülle und Urin punktuell ins Gelände abfliessen, in Oberflächengewässer oder in die Regenwasserableitung. Auch Kälberiglus gelten als permanent zugängliche Laufhöfe. *jba*

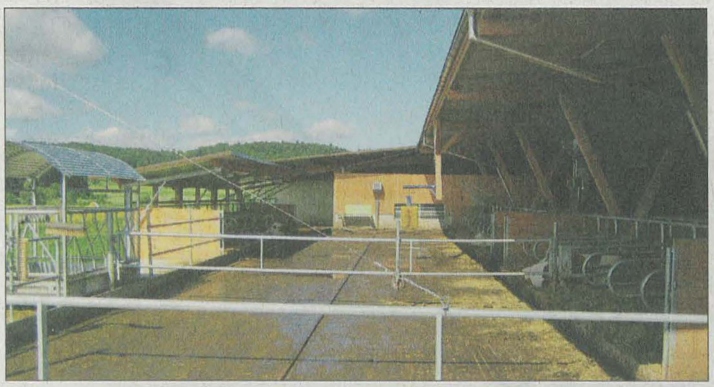

Alles gehört in die Güllengrube. *(Bild Awel ZH)*

4. Siloballen und Sickersaft

Dieser Punkt betrifft Siloballen, Silos und den davon stammenden Sickersaft.

Optimal ist es, wenn die Siloballen keinen Sickersaft verlieren und die umgebende Vegetation normal wächst. Der Sickersaft von Silos und Siloballen sollte nicht ins Feld oder einen Regenwasserschacht ablaufen können. Auch wenn der Belag Risse und Löcher aufzeigt, und die Armierungseisen sichtbar sind, gilt die Situation als mangelhaft.

Weitere Details zu Silosäften sind in der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (Kapitel 3.3.2) zu finden. Die Merkblätter «Gewässerschutz in der Landwirtschaft» gibts bei der Agridea. *jba*

Keine Sickersäfte in die Umwelt. *(Bild Qualinova)*